

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Freundeskreis der Theodor-Heuss-Schule Sinsheim e. V.

Er hat seinen Sitz in Sinsheim und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; er dient der Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Eltern und den ehemaligen Schülern. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, erstrebt keinen Gewinn und darf etwaige Überschüsse aus Beiträgen, Spenden, Erträgen oder Gewinnen nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden.

Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Tätigkeiten für den Verein gegen eine Zahlung einer angemessenen Vergütung oder einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausüben zu lassen.

Der Verein hat folgende Aufgaben:

1. Förderung der Theodor - Heuss - Schule in ihrem Bestreben um Ausbildung und Erziehung der Schüler.
2. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrerschaft und (ehemaligen) Schülern.
3. Zusammenarbeit mit den kommunalen Verwaltungen und anderen geeigneten Institutionen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können Einzelpersonen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen werden, Minderjährige mit Zustimmung eines Erziehungs-berechtigten. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich einzureichen. Jedes Mitglied stimmt dem Lastschriftverfahren des Beitragseinzuges zu.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod.
 - b) durch Austritt, der nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins spätestens bis zum 1.7. des laufenden Geschäftsjahres erklärt sein muss.
 - c) durch Ausschluss. Er erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses gilt das Mitglied als aus dem Verein

Satzung

ausgeschieden.

- d) wenn ein Mitglied nach zwei vorausgegangenen Mahnungen seinen Beitrag nicht bis zum 31.12. bezahlt hat.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Beitragsleistung verpflichtet.
2. Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse auf kurze oder längere Zeit durch den Vorstand von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreit werden.
3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zur Zahlung fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
 - a. der geschäftsführende Vorstand
 - b. der erweiterte Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins im laufenden Geschäftsjahr.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich mit einer Frist von zwei Wochen vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Anträge für die Tagesordnung sind bis drei Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu stellen.
4. Aus der Versammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihre Behandlung beschließt. Satzungsänderungen sind hiervon ausgenommen.
5. Die Versammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder einer seiner Stellvertreter.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aus besonderem Anlass vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 20% der Mitglieder dieses durch Unterschrift verlangt.
7. Über die Versammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

Satzung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Freundeskreises der Theodor-Heuss-Schule Sinsheim besteht aus:

1. dem **geschäftsführenden Vorstand**, dieser aus
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Schule
Schulleiter / Schulleiterin der Theodor – Heuss – Schule Sinsheim
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen

2. dem **erweiterten Vorstand** mit den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und
 - der/dem Elternbeiratsvorsitzenden der Theodor – Heuss – Schule Sinsheim
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - zwei Beisitzern

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Schulleiter/die Schulleiterin und der/die Elternbeiratsvorsitzende der Theodor-Heuss-Schule werden von der Mitgliederversammlung nur bestätigt.

4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von drei Jahren. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse und erstellen einen Prüfungsbericht.

5. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Freundeskreis nach innen und außen. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegt die Abwicklung der laufenden Geschäfte unter Berücksichtigung der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben.

6. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist befugt, den Freundeskreis allein zu vertreten.
Intern wird geregelt, dass die Stellvertreter von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist oder den Vertretungsmaßnahmen zustimmt

§ 8 Rechnungslegung

1. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins während eines Geschäftsjahres muss der/die stellvertretende Vorsitzende Finanzen den Mitgliedern in der Mitglieder-versammlung Rechnung geben.
2. Zur Prüfung der Jahresrechnung sind den beiden Rechnungsprüfern alle Unterlagen vorzulegen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 9 Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitglieder- versammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen oder die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Der Beschluss einer Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit, der Beschluss zur Vereinsauflösung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein die „Brücke“ e.V., Verein der Freunde förderungsbedürftiger Kinder und Jugendlicher in Sinsheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 07.12.2005 beschlossen und ist im Innenverhältnis sofort wirksam. Dritten gegenüber wird diese Satzung mit dem Eintrag ins Vereinsregister wirksam. Mit Änderung vom 14.11.2012 wurde der § 2 nach Absatz 2 ergänzt.